

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Victor Perli (LINKE), eingegangen am 17.05.2011

Betreuung von Studierenden auslaufender Studiengänge

In den vergangenen zehn Jahren hat sich die deutsche Hochschullandschaft nachhaltig verändert. Die einstufigen Abschlüsse Magister, Diplom und Staatsexamen wurden fast vollständig auf das zweistufige Bachelor-/Mastersystem umgestellt. Studierende wurden hauptsächlich im Wintersemester 2007/2008 zum letzten Mal in die einstufige Studienstruktur eingeschrieben. Es befinden sich demnach noch viele Studierende in diesen Studiengängen, welche in den nächsten Jahren geschlossen werden sollen, wie es in den Zielvereinbarungen zwischen Land und den einzelnen Hochschulen geregelt wurde. Das Ende von Betreuungsangeboten bei den auslaufenden Studiengängen liegt häufig nur bis zu zwei Semester über der Regelstudienzeit des letzten Erstsemesterjahrgangs. Daher kann es gerade für die letzte Kohorte der „traditionellen“ Studiengänge zu einem erheblichen Zeitdruck im Studium kommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele auslaufende Studiengänge der einstufigen Studienstruktur gibt es noch an niedersächsischen Hochschulen (bitte aufgeschlüsselt nach Semester des Auslaufens der Betreuung und Hochschule)?
2. Wie viele Studierende sind in einen auslaufenden Studiengang der einstufigen Studienstruktur eingeschrieben (bitte aufgeschlüsselt nach Semester des Auslaufens der Betreuung und Hochschule)?
3. Inwieweit müssen aufgrund zu großer inhaltlicher Differenzen zu den neuen Studiengängen für die auslaufenden Studiengänge eigene Lehrveranstaltungen vorgehalten werden?
4. Existieren an allen Hochschulen für alle auslaufenden traditionellen Studiengänge, die durch Bachelor-/Masterstudiengänge ersetzt werden, verbindliche Äquivalenzlisten? Falls nicht, an welchen Hochschulen nicht und warum nicht?
5. Welchen weiteren besonderen Betreuungsbedarf, der erheblich von der Betreuung der Bachelor- bzw. Masterstudierenden abweicht, gibt es?
6. In den Zielvereinbarungen zwischen der Landesregierung und den Hochschulen wird von „auslaufender Betreuung“ der herkömmlichen Studiengänge gesprochen.
 - 6.1 Wie wird „auslaufende Betreuung“ definiert?
 - 6.2 Wird insbesondere zwischen einem Auslaufen der Möglichkeit zum Erwerb von Studienleistungen und dem Ende des individuellen Prüfungsanspruchs im jeweiligen Studiengang unterschieden? Falls ja, wie sieht dieser Unterschied aus?
 - 6.3 Können nach dem Auslaufen der in den Zielvereinbarungen vereinbarten Fristen noch Abschlussarbeiten von sogenannten scheinfreien Studierenden (Studierende, die keine Leistungsscheine mehr benötigen, um ihr Studium abzuschließen, die aber noch die Abschlussarbeit inklusive etwaiger Prüfungen erfolgreich bestehen müssen) eingereicht werden, um damit das Studium erfolgreich abzuschließen?
 - 6.4 Welche kapazitären Unterschiede für eine Hochschule bestehen bei der Prüfungsbetreuung von scheinfreien Studierenden eines Diplom-/Magister-/Lehramtsstudiengangs im Vergleich zu einer Masterarbeit/einem Mastermodul eines vergleichbaren Studiengangs?

7. Bei den Fristen zur auslaufenden Betreuung gibt es Unterschiede. So beträgt z. B. bei der Universität Göttingen die Frist laut Zielvereinbarung acht Semester seit letztmaliger Aufnahme bei mehreren Magisterstudiengängen und an der Technischen Universität Braunschweig zwölf Semester für selbige Studiengänge.
 - 7.1 Welche unterschiedlichen Fristen gibt es an den Hochschulen?
 - 7.2 Auf Grundlage welcher Argumente wurden die Fristen für die auslaufende Betreuung festgelegt?
 - 7.3 Warum gibt es Unterschiede zwischen einzelnen Fächern und/oder Hochschulen?
 - 7.4 Gibt es bei Lehramtsstudiengängen mit Abschluss Staatsexamen unterschiedliche Fristen bei einzelnen Fächern und/oder Hochschulen? Falls ja, warum und welche?
 - 7.5 Sieht die Landesregierung Möglichkeiten für eine Fristverlängerung? Wenn ja, welche wären das?
 - 7.6 Welche Möglichkeiten der Härtefallregelung gibt es an den Hochschulen?
 - 7.7 Wie viele Studierende können aufgrund von Härtefallregelungen in auslaufenden bzw. ausgelaufenen Studiengängen studieren, ohne dass die Frist der auslaufenden Betreuung auf sie angewendet wird (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?
 - 7.8 Sieht die Landesregierung derzeit Handlungsbedarf bei den Fristen der auslaufenden Betreuung von Studiengängen?
8. Wie viele Widersprüche, laufende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren an welchen Hochschulen sind aufgrund der auslaufenden Betreuung eingereicht worden (bitte gegebenenfalls mit Angabe des erst- oder höherinstanzlichen Urteils)?
9. Den Studierenden in auslaufenden Studiengängen wird vielerorts ein Wechsel in die Bachelor-/Masterstruktur angeboten. Ein Argument ist dabei häufig, dass der herkömmliche Studiengang bald geschlossen würde. Für manche Studierende kann ein solcher Wechsel attraktiv bzw. der letzte Ausweg sein, um das Studium erfolgreich abzuschließen.
 - 9.1 Welche Möglichkeiten haben Studierende der einstufigen Studienstruktur, in die zweistufige Studienstruktur zu wechseln?
 - 9.2 Unter welchen Voraussetzungen können Studierende aus Diplom-/Magisterstudiengängen ohne ersten Hochschulabschluss in einen Masterstudiengang wechseln? Ist dies beispielsweise für Studierende möglich, die mindestens das sechste Fachsemester absolviert und nur noch Leistungen zu erbringen haben, die mit den Anforderungen in einem Masterstudiengang vergleichbar sind?
 - 9.3 Unter welchen Voraussetzungen können Studierende aus Lehramtsstudiengängen ohne ersten Hochschulabschluss in einen Master-of-education-Studiengang wechseln? Ist dies beispielsweise für Studierende möglich, die mindestens das sechste Fachsemester absolviert und nur noch Leistungen zu erbringen haben, die mit den Anforderungen in einem Masterstudiengang vergleichbar sind?
 - 9.4 Wie viele Studierende konnten in dem ursprünglich angestrebten Studiengang aufgrund der Schließung ihres Studienganges nicht erfolgreich zu Ende studieren (bitte aufgeschlüsselt Hochschule)?
 - 9.5 Wie viele Studierende wechselten aus einem einstufigen Studiengang in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule)?
 - 9.6 Welche Erkenntnisse haben die Landesregierung und die Hochschulen darüber, ob sich ein Studiengangwechsel von Diplom/Magister/Staatsexamen in einen Bachelor-/Masterstudiengang studienzeitverlängernd auswirkt?
 - 9.7 Welche weiteren Probleme sind der Landesregierung bei einem solchen Studiengangwechsel bekannt?

10. Durch die Schließung der Studiengänge kann es dazu kommen, dass Studierende, die Leistungen nach dem BAföG erhalten, in die zweistufige Studienstruktur wechseln.
 - 10.1 Welche Auswirkungen hat ein Studiengangwechsel (insbesondere nach dem dritten oder einem späteren Fachsemester) auf die BAföG-Förderung?
 - 10.2 Wird insbesondere die Schließung des Studienganges als wichtiger oder unabweisbarer Grund nach § 7 Abs. 3 BAföG anerkannt, und entfällt damit die Vorgabe, den Fachwechsel bis zum Beginn des vierten Fachsemesters gemacht haben zu müssen, um weiterhin BAföG-Leistungen erhalten zu können?
 - 10.3 Falls die Schließung des Studienganges nicht anerkannt wird, welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zur finanziellen Sicherung dieser Studierenden vor?
11. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob durch das Auslaufen der Studiengänge und die damit verbundene Frist eine Abnahme der Zahl von Auslandssemestern unter diesen Studierenden zu verzeichnen ist?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2011 - II/721 - 982)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
- M - 01 420-5/982 -

Hannover, den 08.08.2011

Niedersachsen hat im Rahmen des Bologna-Prozesses derzeit rund 96 % aller Studiengänge auf die neue Struktur der Bachelor-/Masterstudiengänge umgestellt. Damit nimmt Niedersachsen bundesweit einen Spitzenplatz ein. In den durch die Umstellung zu schließenden Studiengängen der einstufigen Struktur wird durch die sogenannte auslaufende Betreuung sichergestellt, dass Studierende Leistungen nach der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung für diesen begrenzten, definierten Zeitraum nach Schließung des Studiengangs erbringen können. Ziel des Landes und der niedersächsischen Hochschulen ist es, allen Studierenden die Möglichkeit des Studienabschlusses in einem angemessenen Zeitraum zu ermöglichen. Um dies sicherzustellen, wird die auslaufende Betreuung im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Land Niedersachsen vereinbart. In vielen Fällen ermöglichen die niedersächsischen Hochschulen über die vereinbarten Fristen hinaus Studierenden die Fortführung ihres Studiums und schaffen den Studierenden die Möglichkeit des Studienabschlusses. Darüber hinaus wird bei Härtefällen besonders verfahren.

Dies vorausgeschickt, werden namens der Landesregierung die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Im Sommersemester 2011 gibt es an den niedersächsischen Hochschulen 156 Studiengänge, für die entsprechend der Zielvereinbarungen noch eine auslaufende Betreuung vorgesehen ist (siehe Tabelle, **Anlage 1**). Darin nicht enthalten sind Studiengänge, für die seitens der Hochschulen auslaufende Betreuung über die in den Zielvereinbarungen genannten Zeiträumen hinaus gewährt wird.

Zu 2:

Im Sommersemester 2011 gibt es an den niedersächsischen Hochschulen noch rund 11 000 Fachfälle in Studiengängen der einstufigen Struktur, für die entsprechend der Zielvereinbarungen noch eine auslaufende Betreuung vorgesehen ist (siehe Tabelle, Anlage 1). Darin nicht enthalten sind die Fälle, in denen seitens der Hochschule auslaufende Betreuung über die in den Zielvereinbarungen genannten Zeiträumen hinaus gewährt wird (siehe hierzu auch Antwort zu 7.1).

Zu 3:

Während der auslaufenden Betreuung wird sichergestellt, dass Studierende Leistungen nach der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung für diesen begrenzten, definierten Zeitraum nach Schließung des Studiengangs erbringen können.

Zu 4:

Flächendeckende verbindliche Äquivalenzlisten gibt es in der Regel nicht. Grundsätzlich erfolgt eine Anrechnung bei Gleichwertigkeit. Einzelfallregelungen werden zum Teil auf Grundlage von Listen oder Empfehlungen durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule getroffen.

Zu 5:

Insbesondere Langzeitstudierende werden von den Hochschulen im Einzelfall besonders betreut.

Zu 6.1:

Während der auslaufenden Betreuung wird sichergestellt, dass Studierende Leistungen nach der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung für diesen begrenzten, definierten Zeitraum nach Schließung des Studiengangs erbringen können.

Zu 6.2 und 6.3:

Nach Auslaufen des Studiengangs besteht kein Anspruch mehr darauf, (Prüfungs-)Leistungen nach der für den ausgelaufenen Studiengang zu Laufzeiten geltenden Prüfungsordnung zu erbringen. Einzel- bzw. Härtefallregelungen seitens der Hochschulen sind jedoch möglich und werden von den Hochschulen in der Regel großzügig gegenüber den Studierenden gehandhabt.

Zu 6.4:

Eine kapazitive Berücksichtigung der Betreuung von Abschlussarbeiten ist sowohl bei den auslaufenden Studiengängen erfolgt wie auch bei den neu eingerichteten Studiengängen üblich und jeweils in den Curricularnormwerten abgebildet. Der Anteil der Betreuung der Abschlussarbeit am Curricularnormwert ist studiengangsspezifisch unterschiedlich und wird in den Akkreditierungsunterlagen dargelegt.

Zu 7.1:

In der Regel berechnen sich die Fristen für die auslaufende Betreuung nach der Formel „Regelstudienzeit plus 4 Semester“. In Einzelfällen sind Abweichungen nach oben oder unten möglich. Die Universität Göttingen hat mitgeteilt, dass die auslaufende Betreuung in den genannten Magisterstudiengängen auf insgesamt bis zu 16 Semester ausgedehnt wurde (fünf Semester, bzw. sieben Semester bei unbilliger Härte, plus Regelstudienzeit von neun Semestern). Eine angemessene Umsetzung im Sinne der Studierenden ist somit auch hier erfolgt.

Zu 7.2:

Die Fristen wurden aufgrund der Einschätzung der Hochschulen, in welcher großzügig bemessenen Zeit im Regelfall der Studienabschluss erreicht werden kann, festgelegt, wobei Härtefallentscheidungen über die festgelegten Fristen hinaus möglich sind.

Zu 7.3:

Bei der Festlegung der Fristen wurden die unterschiedlichen Erfahrungswerte der einzelnen Hochschulen berücksichtigt.

Zu 7.4:

Die Lehramtsstaatsexamensstudiengänge an den niedersächsischen Hochschulen wurden nicht alle gleichzeitig, sondern sukzessive geschlossen. Daraus resultieren unterschiedliche Fristen der auslaufenden Betreuung (siehe Tabelle, Anlage 1). Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) ist mit Inkrafttreten der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) nicht außer Kraft gesetzt worden. Das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter nimmt daher weiterhin unabhän-

gig von der auslaufenden Betreuung an den jeweiligen Hochschulen Prüfungen nach der PVO-Lehr I ab.

Zu 7.5:

Die auslaufende Betreuung wird von den Hochschulen häufig über die in den Zielvereinbarungen genannte Frist hinaus im Sinne der Studierenden gewährt (siehe Antwort zu 7.1). Regelungsbedarf seitens der Landesregierung wird nicht gesehen.

Zu 7.6:

Härtefallregelungen werden an den Hochschulen individuell bzw. analog den in § 14 Abs. 2 NHG genannten Lebensumständen beurteilt (z. B. Kindererziehung, Behinderung, Krankheit etc.).

Zu 7.7:

Für das Sommersemester 2011 wurden von den niedersächsischen Hochschulen 2 261 Studierende als aufgrund von Härtefallregelungen in auslaufenden bzw. seit 2005 ausgelaufenen Studiengängen (siehe Tabelle, **Anlage 2**) studierend gemeldet. Knapp 2 000 Studierende entfallen dabei auf die Universität Göttingen aus den zu Frage 7.1 genannten Gründen (Härtefallregelung im Rahmen der Ausdehnung der auslaufenden Betreuung zugunsten der Studierenden). An fünf Hochschulen gab es keine Härtefälle. An sieben Hochschulen werden die Härtefälle nicht zentral erfasst.

Zu 7.8:

Nein.

Zu 8:

Seit dem Jahr 2005 wurden insgesamt 20 Rechtsmittel in Zusammenhang mit der auslaufenden Betreuung im Rahmen von Studiengängen an niedersächsischen Hochschulen eingelegt (Universität Hannover: zwei, Universität Göttingen: zwei, Universität Lüneburg: eine, Hochschule Osnabrück: 15). Lediglich die Universität Hannover hat mitgeteilt, dass Urteile auf zwei Klagen gegen Entscheidungen der Universität Hannover seitens des Verwaltungsgerichts Hannover ergangen sind.

Zu 9.1:

Studierende der einstufigen Studienstruktur haben die Möglichkeit in einen affinen Studiengang der zweistufigen Studienstruktur zu wechseln.

Zu 9.2:

Studierende aus Diplom- oder Magisterstudiengängen, die in dem jeweiligen Studiengang noch keinen Abschluss erreicht haben, können in Niedersachsen nicht in einem Masterstudiengang immatrikuliert werden. § 18 Abs. 8 NHG setzt für den Zugang zu einem Masterstudiengang u. a. einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Studierende in auslaufenden bzw. zu schließenden Diplom- oder Magisterstudiengängen, die Gefahr laufen, trotz langer Auslaufristen dort keinen Abschluss erzielen zu können, werden in ihrer jeweiligen Hochschule entsprechend beraten mit dem Ziel, ihr Studium möglichst ohne Zeitverlust in einem entsprechenden Bachelorstudiengang fortsetzen zu können.

Zu 9.3:

Für Studierende aus Lehramtsstudiengängen, die mit dem Staatsexamen abschließen, gilt die Antwort zu Frage 9.2 entsprechend.

Zu 9.4:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da diese Zahlen von den niedersächsischen Hochschulen nicht erfasst werden.

Zu 9.5:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da diese Zahlen von den niedersächsischen Hochschulen bisher nicht systematisch erfasst werden.

Zu 9.6:

Der Landesregierung und den Hochschulen liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich ein Studiengangswchsel von der einstufigen in die zweistufige Studienstruktur grundsätzlich studienzeitverlängernd auswirkt.

Zu 9.7:

Bei ausländischen Studierenden gibt es im Einzelfall Nachfragen der Ausländerbehörden, wenn erkennbar ist, dass dem Aufenthaltstitel nicht mehr entsprochen wird. Diese Fälle konnten jeweils zugunsten der Studierenden einvernehmlich gelöst werden.

Zu 10.1:

Gemäß § 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird nach einem Fachrichtungswechsel Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur geleistet, wenn der Fachrichtungswechsel aus einem wichtigen oder unabweisbaren Grund erfolgt ist. Bei Auszubildenden an Hochschulen kann ein wichtiger Grund nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters anerkannt werden. Bei einem späteren Wechsel muss ein unabweisbarer Grund vorliegen, was nur in Ausnahmefällen gegeben ist. Bei Auszubildenden an Hochschulen wird bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters regelmäßig ein wichtiger Grund vermutet.

Werden alle bisherigen Fachsemester im neuen Studiengang angerechnet, wird nicht von einem Fachrichtungswechsel, sondern von einer förderunschädlichen Schwerpunktverlagerung ausgegangen. Ansonsten wird bei der Bestimmung der o. g. maßgeblichen Fachsemester die Zahl der Semester abgezogen, die auf den neuen Studiengang angerechnet werden.

Zu 10.2:

Wechselt Studierende in höheren Semestern von ihrem zunächst begonnenen Diplom- oder Magisterstudiengang in einen Bachelor-/Masterstudiengang und liegt nicht bloß eine Schwerpunktverlagerung, sondern ein Fachrichtungswechsel vor, so gelten grundsätzlich die zu Frage 10.1 beschriebenen Regeln. Liegt bis zum vierten Fachsemester ein wichtiger oder unabweisbarer Grund und später ein unabweisbarer Grund nicht vor, wird keine Ausbildungsförderung geleistet.

Zu 10.3:

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Hochschulen die betroffenen Studiengänge so auslaufen lassen, dass alle Studierenden die einmal begonnenen Studiengänge auch abschließen können. Zudem lief bzw. läuft die Umstellung in der Regel über mehrere Jahre, sodass sich die Studierenden frühzeitig und langfristig überlegen konnten, ob sie statt der Aufnahme eines auslaufenden herkömmlichen Studiengangs lieber einen Bachelor-/Masterstudiengang anstreben.

Die Dauer der Förderung nach dem BAföG ist während der Regelstudienzeit gewährleistet, da sie grundsätzlich der Regelstudienzeit entspricht. Auch eine Förderung über diese Förderungshöchstdauer hinaus ist nach § 15 Abs. 3 BAföG in bestimmten Fällen für einen begrenzten Zeitraum möglich. Ansonsten kann - bei Fehlen entsprechender Gründe - unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 a BAföG Anschlussförderung als Studienabschlusshilfe gewährt werden.

Zu 11:

Nein. Die Zahl der Studierenden, die mit Programmen, die über die Hochschule vermittelt wurden, für mindestens drei Monate im Ausland studieren, ist ein Leistungsparameter in der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung. Hieraus ist ersichtlich, dass diese Zahl in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Sie ist an den „Formelhochschulen“ von 2 403 im Jahr 2003 auf 3 235 im Jahr 2010 angestiegen. Allerdings ist der Landesregierung nicht bekannt, ob die auslaufende Betreuung eines Studiengangs einen Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen einen Auslandsaufenthalt besitzt.

In Vertretung

Dr. Josef Lange

Anlage 1

Hochschule	Studiengang	Abschluss	auslaufende Betreuung gemäß Zielvereinbarung bis	Studierende zum Sommersemester 2011 (Fachfälle)	Gesamtanzahl: Studiengänge
HS BS/WF	Sozialwesen	Diplom	2011 SS	12	
HS BS/WF	Soziale Arbeit mit älteren Menschen/Geragogik	Diplom	2011 SS	4	
HS BS/WF	Maschinenbau im Praxisverbund	Diplom	2011 SS	0	
HS BS/WF	Maschinenbau mit der Studienrichtung Konstruktion und Entwicklung	Diplom	2011 SS	16	
HS BS/WF	Maschinenbau mit der Studienrichtung Produktion und Logistik	Diplom	2011 SS	8	
HS BS/WF	European Engineering and Technology	Diplom	2011 SS	0	
HS BS/WF	Maschinenbau mit der Studienrichtung Mechatronik	Diplom	2011 SS	7	
HS BS/WF	Industrieinformatik	Diplom	2011 SS	*	
HS BS/WF	Industrieinformatik im Praxisverbund	Diplom	2011 SS	*	
HS BS/WF	Fernstudium Industrieinformatik	Zertifikat (WB)	2011 SS	3	
HS BS/WF	Psychomotorik	Zertifikat	2011 SS	0	
HS BS/WF	Automatisierung	Diplom	2011/12 WS	0	
HS BS/WF	Elektrotechnik im Praxisverbund	Diplom	2011/12 WS	0	
HS BS/WF	Informationstechnik	Diplom	2011/12 WS	14	
HS BS/WF	Telekommunikation	Diplom	2011/12 WS	8	
HS BS/WF	Transport- und Logistikmanagement	Diplom	2011/12 WS	24	
HS BS/WF	Logistik- und Informationsmanagement	Diplom	2011/12 WS	21	
HS BS/WF	Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement	Diplom	2011/12 WS	9	
HS BS/WF	Tourismusmanagement	Diplom	2011/12 WS	19	
HS BS/WF	Sportmanagement	Diplom	2011/12 WS	37	
HS BS/WF	Wirtschaftsrecht	Diplom	2011/12 WS	51	
HS BS/WF	Logistikmanagement im Praxisverbund	Diplom	2012/13 WS	0	
HS BS/WF	Recycling	Diplom	2013 SS	13	
HS BS/WF	Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik	Diplom	2013 SS	29	
HS BS/WF	Fahrzeuginformatik	Diplom	2013 SS	22	

Hochschule	Studiengang	Abschluss	auslaufende Betreuung gemäß Zielvereinbarung bis	Studierende zum Sommersemester 2011 (Fachfälle)	Gesamtanzahl: Studiengänge
HS BS/WF	Augenoptik	Diplom	2013/14 WS	28	
HS BS/WF	Fahrzeugtechnik	Diplom	2013/14 WS	64	
HS BS/WF	Fahrzeuginformatik im Praxisverbund	Diplom	2013/14 WS	9	28
HMTM H	Künstlerische Ausbildung Ergänzung (in den Studienrichtungen Alte Musik, Neue Musik, Opernkorrepetition, Orchestersololiteratur)	Diplom	2011 SS	7	
HMTM H	Musikerziehung/Ergänzungsstudiengang (Studienrichtung Gesangslehrer/in)	Diplom	2011 SS	3	
HMTM H	Soloklasse	Diplom	2012 SS	141	
HMTM H	Kirchenmusik - A - (Aufbaustudiengang)	Diplom	2013 SS	3	
HMTM H	Kirchenmusik - B -	Diplom	2014 SS	7	
HMTM H	Musikerziehung	Diplom	2014 SS	85	
HMTM H	Rhythmikerziehung	Diplom	2014 SS	3	
HMTM H	Künstlerische Ausbildung	Diplom	2014/15 WS	157	
HMTM H	Gesang/Oper	Diplom	2015 SS	51	9
HBK BS	Freie Kunst	Diplom	2012 SS	94	
HBK BS	Kommunikationsdesign	Diplom	2012 SS	45	
HBK BS	Industrial Design	Diplom	2012 SS	24	3
HS Hannover	Kinder und Jugendlichenpsychotherapie	Diplom	2015 SS	70	
HS Hannover	Sozialwesen	Diplom		26	2
HS OS	Musikerziehung	Diplom	2011/12 WS	8	
HS OS	Musikerziehung	Diplom	2012 SS	50	2
Uni Hann	Physik	Diplom	2011 SS	49	
Uni Hann	Physik mit Studienrichtung Technische Physik	Diplom	2011 SS	15	
Uni Hann	Meteorologie	Diplom	2011 SS	18	
Uni Hann	Chemie	Diplom	2011 SS	45	
Uni Hann	Biochemie	Diplom	2011 SS	31	
Uni Hann	Geowissenschaften	Diplom	2011 SS	42	
Uni Hann	Wirtschaftswissenschaften	Diplom	2011 SS	266	
Uni Hann	Wirtschaftsingenieur	Diplom	2011 SS	69	
Uni Hann	Geographie	Diplom	2012/13 WS	128	
Uni Hann	Architektur	Diplom	2014 SS	280	

Hochschule	Studiengang	Abschluss	auslaufende Betreuung gemäß Zielvereinbarung bis	Studierende zum Sommersemester 2011 (Fachfälle)	Gesamtanzahl: Studiengänge
Uni Hann	Mathematik mit der Studienrichtung Informatik	Diplom	2014/15 WS	65	
Uni Hann	Bauingenieurwesen	Diplom	2015 SS	248	
Uni Hann	Elektrotechnik	Diplom	2015 SS	249	
Uni Hann	Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik	Diplom	2015 SS	23	
Uni Hann	Maschinenbau	Diplom	2015 SS	1 305	15
TU BS	Biotechnologie	Diplom	2011 SS	11	
TU BS	Physik	Diplom	2011 SS	21	
TU BS	Geoökologie	Diplom	2011 SS	30	
TU BS	Chemie	Diplom	2011 SS	30	
TU BS	Informatik	Diplom	2011 SS	170	
TU BS	Psychologie	Diplom	2011/12 WS	51	
TU BS	Informationssystemtechnik	Diplom	2011/12 WS	37	
TU BS	Soziologie	Magister	2011/12 WS	107	
TU BS	Politik	Magister	2011/12 WS	98	
TU BS	Technik der Medien	Magister	2011/12 WS	33	
TU BS	Informatik	Magister	2011/12 WS	9	
TU BS	Betriebswirtschaftslehre	Magister	2011/12 WS	20	
TU BS	Volkswirtschaftslehre	Magister	2011/12 WS	10	
TU BS	Rechtswissenschaften	Magister	2011/12 WS	14	
TU BS	Psychologie	Magister	2011/12 WS	14	
TU BS	Bauingenieurwesen	Diplom	2013 SS	183	
TU BS	Wirtschaftsingenieurwesen, Studienrichtung Bauingenieurwesen	Diplom	2013 SS	103	
TU BS	Elektrotechnik	Diplom	2013 SS	108	
TU BS	Wirtschaftsingenieurwesen, Studienrichtung Elektrotechnik	Diplom	2013 SS	87	
TU BS	Finanz- und Wirtschaftsmathematik	Diplom	2012/13 WS	69	
TU BS	Wirtschaftsinformatik	Diplom	2013 SS	141	
TU BS	Architektur	Diplom	2013 SS	198	
TU BS	Maschinenbau	Diplom	2014 SS	815	
TU BS	Wirtschaftsingenieurwesen, Studienrichtung Maschinenbau	Diplom	2014 SS	510	
TU BS	Bioingenieurwesen	Diplom	2014 SS	102	24
TU CL	Physik/Physikalische Technologien	Diplom	2011/12 WS	4	
TU CL	Chemie	Diplom	2011/12 WS	35	
TU CL	Mathematik	Diplom	2011 SS	7	

Hochschule	Studiengang	Abschluss	auslaufende Betreuung gemäß Ziel- vereinbarung bis	Studierende zum Sommer- semester 2011 (Fachfälle)	Gesamt- anzahl: Studien- gänge
TU CL	Technomathematik	Diplom	2011 SS	10	
TU CL	Wirtschaftsmathematik	Diplom	2011 SS	10	
TU CL	Informatik	Diplom	2011 SS	50	
TU CL	Wirtschaftsinformatik	Diplom	2011 SS	51	
TU CL	Energiesystemtechnik	Diplom	2015/16 WS	66	
TU CL	Umweltschutztechnik	Diplom	2016 SS	171	
TU CL	Maschinenbau/Mechatronik	Diplom	2015/16 WS	238	
TU CL	Verfahrenstechnik	Diplom	2015/16 WS	52	
TU CL	Chemieingenieurwesen	Diplom	2015/16 WS	74	
TU CL	Informationstechnik	Diplom	2015/16 WS	47	13
Uni Gö	Mittelalter- und Frühneu- zeitstudien	Prom.	2014 SS	6	
Uni Gö	Evangelische Theologie	kirchl. Abschl.	2016 SS	185	
Uni Gö	Evangelische Theologie	Diplom	2016 SS	34	3
Uni Hi	Internationale Fachkommuni- kation	Diplom	2013/14 WS	39	
Uni Hi	Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis	Diplom	2013/14 WS	337	
Uni Hi	Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus	Diplom	2013/14 WS	43	
Uni Hi	Szenische Künste	Diplom	2013/14 WS	38	
Uni Hi	Internationales Informati- onsmanagement	Magister	2013/14 WS	161	5
Uni Lü	BWL/FH	Diplom	2011 SS	38	
Uni Lü	BWL	Diplom	2011 SS	56	
Uni Lü	Wirtschafts- und Sozialwis- senschaften	Diplom	2011 SS	11	
Uni Lü	Wirtschaftsinformatik/FH	Diplom	2011 SS	32	
Uni Lü	Wirtschaftsrecht/FH	Diplom	2011 SS	21	
Uni Lü	Wirtschaftspsychologie/FH	Diplom	2011 SS	19	
Uni Lü	Ang. Automatisierungs- technik/FH	Diplom	2011 SS	4	
Uni Lü	Ingenieurinformatik/FH	Diplom	2011 SS	4	
Uni Lü	Angewandte Informatik/FH	Diplom	2011 SS	12	
Uni Lü	Umweltwissenschaften	Diplom	2011 SS	57	
Uni Lü	Sozialarbeit/FH	Diplom	2011 SS	22	
Uni Lü	Erziehungswissenschaften	Diplom	2011 SS	49	
Uni Lü	Angewandte Kulturwissen- schaften	Magister	2012/13 WS	455	
Uni Lü	Bauingenieurwesen/FH	Diplom	2012 SS	28	

Hochschule	Studiengang	Abschluss	auslaufende Betreuung gemäß Ziel- vereinbarung bis	Studierende zum Sommer- semester 2011 (Fachfälle)	Gesamt- anzahl: Studien- gänge
Uni LÜ	Wasserwirtschaft und Bodenmanagement/FH	Diplom	2012 SS	48	
Uni LÜ	Lehramt Grund-, Haupt-, Realschulen	Staatsexamen	2011 SS	60	16
Uni OL	Pädagogik	Diplom	2011/12 WS	37	
Uni OL	Interkulturelle Pädagogik	Diplom	2011/12 WS	15	
Uni OL	Wirtschaftswissenschaften	Diplom	2011/12 WS	56	
Uni OL	Mathematik	Diplom	2011/12 WS	25	
Uni OL	Biologie	Diplom	2011/12 WS	34	
Uni OL	Chemie	Diplom	2011/12 WS	23	
Uni OL	Physik	Diplom	2011/12 WS	33	
Uni OL	Landschaftsökologie	Diplom	2011/12 WS	24	
Uni OL	Marine Umweltwissenschaften	Diplom	2011/12 WS	3	
Uni OL	Betriebswirtschaftslehre mit jur. Schwerpunkt	Diplom	2011/12 WS	20	
Uni OL	Psychologie	Diplom	2011/12 WS	28	
Uni OL	Sozialwissenschaften	Diplom	2011/12 WS	45	
Uni OL	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	Staatsexamen	2011/12 WS	35	
	Lehramt an Gymnasien/berufsbildenden Schulen/Förderschulen	Staatsexamen	2011/12 WS	55	
Uni OL		Magister	2011/12 WS	99	
Uni OL	Informatik	Diplom	2012/13 WS	95	16
Uni OS	Physik	Diplom	2012 SS	16	
Uni OS	Angewandte Systemwissenschaft	Diplom	2011/12 WS	22	
Uni OS	Biologie	Diplom	2011/12 WS	27	
Uni OS	Lehramt an Berufsbildenden Schulen	Staatsexamen	2011/12 WS	21	
Uni OS	Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen	Staatsexamen	2012 SS	140	
Uni OS	Mathematik	Diplom	2013 SS	33	
Uni OS	Betriebswirtschaftslehre	Diplom	2012/13 WS	282	
Uni OS	Volkswirtschaftslehre	Diplom	2012/13 WS	28	
Uni OS	Psychologie	Diplom	2013/14 WS	248	
					10
Uni Vechta	LA G/H/R (G)	Staatsexamen	WS 2011/12	8	
Uni Vechta	LA G/H/R (HR)	Staatsexamen	WS 2011/12	3	
Uni Vechta	Erziehungswissenschaften	Diplom	WS 2011/12	11	
Uni Vechta	Gerontologie	Diplom	WS 2011/12	9	

Hochschule	Studiengang	Abschluss	auslaufende Betreuung gemäß Ziel- vereinba- rung bis	Studierende zum Sommer- semester 2011 (Fachfälle)	Gesamt- anzahl: Studien- gänge
Uni Vechta	Sozialwesen	Diplom	WS 2011/12	*	
Uni Vechta	Gerontologie Aufbau-/Zu- satzstudiengang	Diplom	WS 2011/12	*	
Uni Vechta	Anglistik	Magister	SoSe 2012	0	
Uni Vechta	Germanistik	Magister	SoSe 2012	0	
Uni Vechta	Neuere Geschichte	Magister	SoSe 2012	3	
Uni Vechta	Sozialwissenschaften	Magister	SoSe 2012	16	10
Gesamt				11 044	156

* Werte von 1 und 2 werden aus datenschutz-
rechtlichen Gründen nicht dargestellt

Anlage 2

Hochschule	Studierende zum Sommersemester 2011 gemäß Härtefallregelung nach Entscheidung der Hochschule in auslaufenden bzw. ausgelaufenen Studiengängen seit 2005
HS HHG	0
HS BS/WFB	keine zentrale Erfassung
TU BS	keine zentrale Erfassung
TU CL	0
U GÖ	1 992
U HI	28
U LG	0
U OL	keine zentrale Erfassung
U OS	6
U VE	14
HBK BS	keine zentrale Erfassung
HMTM H	0
HS HAN	keine zentrale Erfassung
HS WOE	keine zentrale Erfassung
HS EL	0
HS OS	221
U HAN	keine zentrale Erfassung

Gesamt: 2 261